

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **32 (1925)**

Heft 10

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten acht Monaten 1925:

	Ausfuhr:		Bänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	6,915	53,560,000	1,423	12,602,000
II. "	10,301	80,916,000	1,858	16,273,000
Juli	1,070	8,660,000	200	1,784,000
August	1,439	11,938,000	238	2,059,000
Januar—August 1925	19,725	155,074,000	3,719	32,718,000
	Einfuhr:			
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	755	5,674,000	93	874,000
II. "	700	5,320,000	86	818,000
Juli	234	1,659,000	32	311,000
August	228	1,581,000	23	214,000
Januar—August 1925	1,917	14,234,000	234	2,217,000

Handelsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei. Erfreuliche Kunde kommt aus Genf! Der schweizerische Bundesrat hat die naheliegende Gelegenheit benützt, um den in Genf bei Anlaß der Völkerbunds-Versammlung anwesenden Mitgliedern der türkischen Regierung zu empfehlen, die Unterhandlungen für den Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und der Türkei, die seit mehr als einem Jahr nicht vom Fleck kommen wollen, nunmehr zu beschleunigen. Zunächst wurde zwischen Bundesrat Motta und dem türkischen Außenminister Tewfik Ruchdi Bey ein Freundschaftsvertrag unterzeichnet und alsdann von den beidseitig Bevollmächtigten ein Austausch von Erklärungen vollzogen, laut welchen die schweizerischen Erzeugnisse bei ihrem Eintritt in die Türkei den Zollsätzen unterliegen sollen, die durch den Lausanner-Friedensvertrag festgesetzt sind; umgekehrt verbleibt es für die türkischen Waren bei der von der Schweiz von jeher zugestandenen Meistbegünstigung. Von schweizerischen Textilerzeugnissen, die aus der Zollermäßigung Nutzen ziehen werden, sind insbesondere zu nennen: Krepp, Grenadine, Mousseline, Gaze aus Seide (T.-No. 305), Seidentüll (T.-No. 306), seidene Gewebe und Bänder (T.-No. 308), seidene Wirkwaren (T.-No. 311 und 312).

Die in Genf abgeschlossene Übereinkunft in bezug auf den gegenseitigen Warenaustausch wird schon am 1. Oktober 1925 in Kraft treten und damit einem für die schweizerische Ausfuhr nach der Türkei unleidlichen Zustand ein Ende bereiten. Schweizerische Textilwaren insbesondere waren einem Zuschlagskoeffizient von 12 unterworfen, während für die gleichartigen Erzeugnisse aus Frankreich, Italien, Großbritannien, der Tschechoslowakei und neustens auch aus Deutschland der Koeffizient nur 9 beträgt. Diese Differenzierung genügt, um die Schweiz von der Belieferung des türkischen Marktes auszuschließen. Es ist anzunehmen, daß sich das Ausfuhrgeschäft aus der Schweiz nach der Türkei nunmehr rasch entwickeln wird, nicht nur im Interesse der schweizerischen Industrie, sondern auch zahlreicher Angehörigen der schweizerischen Kolonie in Konstantinopel, die als Vertreter schweizerischer Firmen in der Türkei ihr Brot verdienen und unter der Lahmlegung ihrer geschäftlichen Tätigkeit stark gelitten haben.

Griechenland. Einfuhrverbot. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist gemeldet worden, daß die griechische Regierung mit Wirkung ab 28. Juli 1925 und vorläufig für die Dauer von sechs Monaten, die Einfuhr einer Anzahl sogenannter Luxusartikel verboten habe, worunter auch Seidenwaren. Gleichzeitig wurde bekanntgegeben, daß für einen Teil dieser Artikel die Einfuhr wieder freigegeben worden sei, so insbesondere, soweit Seidenwaren in Frage kommen, für seidene Kopftücher, Krepp, Gaze, Samt und Plüsch.

Dank der seitens Frankreichs und der Schweiz erhobenen Vorstellungen hat sich die griechische Regierung nunmehr bereit erklärt, für einige weitere Artikel das Einfuhrverbot aufzuheben, so für Grenadine aus Seide und Baumwolle (aus Tarif-No. 194) und für alle Artikel der Tarif-No. 195 a), d. h. für Gewebe aus Natur- oder Kunstseide, auch andere Spinnstoffe enthaltend, oder mit Kette oder Schuß aus Baumwolle, Wolle oder Leinen.

Seidenzölle und Schmuggel. Der Umstand, daß viele Staaten die Zölle auf Seidenwaren immer höher schrauben, um aus dieser Steuer möglichst große Einnahmen zu erzielen, führt naturgemäß dazu, daß der Schmuggel in diesem Artikel mehr und

mehr überhand nimmt. Ein lehrreiches Beispiel, wohin übertriebene Zölle führen, bietet Argentinien. Der Schmuggel nach diesem Lande ist systematisch organisiert und hat einen solchen Umfang angenommen, daß die Regierung sich nunmehr entschlossen hat, dem entgegenzutreten und zwar in der vernünftigsten Art und Weise, d. h. indem sie eine weitgehende Herabsetzung der Zölle in Aussicht nimmt. Eine besondere, von der Regierung eingesetzte Kommission hat in dieser Beziehung Vorschläge eingereicht, wonach die argentinischen Zölle in Zukunft, um nicht das Schmuggelgeschäft zu begünstigen, nicht viel höher bemessen sein sollten, als die Zölle der Nachbarstaaten. Sie müßten betragen:

		Wertschätzungs-Tabelle		Geltender Tarif		Vorschlag der Kommission
Tarif-No.		Gold-Pesos per kg	%	Gold-Pesos per kg	%	Gold-Pesos per kg
1988	Tücher aus Seide, mit höchstens 20% andern Spinnstoffen	24	57	14,68	22	5,28
2052	Gewebe aus Seide, mit höchstens 20% andern Spinnstoffen	24	47	11,28	18	4,32
2057	Halbseid. Gewebe	12,8	47	6,01	30	3,88

Die Kommission schätzt den aus der Zollherabsetzung sich ergebenden Ausfall auf etwa 2,4 Millionen Goldpesos, nimmt aber an, daß infolge Aufhörens des Schmuggels, die für Argentinien bestimmten Seidenwaren wiederum in vollem Umfange dem Zoll unterstellt werden, sodaß diese Summe wieder eingebracht werden dürfte. Wenn nötig, wird noch die Erhebung einer inländischen Verbrauchssteuer auf Seidenwaren vorgesehen.

Australischer Bund. Zolltarifänderungen. Die australische Regierung hat dem Parlament einen Entwurf betr. Abänderung des geltenden Zolltarifs vom Jahr 1921 vorgelegt und die vorgeschlagenen Ansätze am 3. September 1925 schon in Kraft gesetzt. Die Bevorzugung von Waren britischer Herkunft bleibt bestehen.

Für Seidenwaren lauten die wichtigsten Ansätze folgendermaßen, wobei der neue und der bisher geltende Ansatz nebeneinander gestellt werden. Der englische Vorzugszoll ist in Klammer beigelegt:

Tarif-No.	Zollansatz vom Wert neu	bisher
105 d	Meterwaren am Stück, aus Seide od. in Verbindung mit Seide (ausgenommen Wolle) . .	17½ 20% (10%) 20% (15%)
105 f	Meterwaren am Stück, in Verbindung mit Wolle (Damenkleiderstoffe ausgenommen): per Quadratyard vom Wert	2/— (1/—) } 45% (30%) }
	Meterwaren am Stück, in Verbindung mit Wolle, nicht anderweitig genannt	50% (35%) 45% (30%)
392 d	Garne aus Seide oder aus Seide mit Kunstseide gemischt . .	35% (20%) 10% (frei)
393 b	Näh- u. Stickseide, Seidenzwirn	5% (frei) 5% (frei)

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli 1925:

	1925	1924	Jan.-Juli 1925
Mailand	kg 506,337	521,949	4,606,816
Lyon	" 558,000	561,340	3,618,844
Zürich	" 72,136	109,513	476,915
Basel	" 10,365	26,228	117,395
St. Etienne	" 33,895	38,540	234,795
Turin	" 19,201	29,931	214,126
Como	" 22,644	25,920	189,755

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August 1925:

	1925	1924	Jan.-Aug. 1925
Mailand	kg 608,533	627,153	5,215,349
Lyon	" 529,754	522,344	4,148,598
Zürich	" 52,528	105,918	529,443
Basel	" 11,663	36,300	129,058
St. Etienne	" 35,747	37,840	270,542
Turin	" 18,544	26,480	232,670
Como	" 22,644	38,973	212,399